



# BEKANNTMACHUNG

## des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 31 „Pischertshofen, Kapellanger Ost“ der Gemeinde Egenhofen nach § 10 BauGB

Die Gemeinde Egenhofen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 07.11.2022 den **Bebauungsplan Nr. 31 „Pischertshofen, Kapellanger Ost“** gem. § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 des Baugesetzbuches tritt der Bebauungsplan Nr. 31 „Pischertshofen, Kapellanger Ost“ mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Egenhofen, Hauptstraße 37, 82281 Egenhofen, im Ortsteil Unterschweinbach in der Gemeindeverwaltung, Bauamt Zimmer 10 / 1. OG, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem ist die Satzung auf der Homepage der Gemeinde Egenhofen ([www.egenhofen.de/startseite/bebauungsplan](http://www.egenhofen.de/startseite/bebauungsplan)) einsehbar, § 10a Abs. 2 BauGB.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wurde gemäß Vorgaben des beschleunigten Verfahrens (gem. § 13a i. V. m. § 13 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB) abgesehen.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der Bebauungsplan.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an die Amtstafeln

am: 22.12.2022

Abgenommen am:

Egenhofen, den 20.12.2022

*Martin Obermeier*

Martin Obermeier  
1. Bürgermeister

